



Gemeinsame Information der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des
GKV-Spitzenverbandes an die

**Kassenärztlichen Vereinigungen
der Länder**

**Landesverbände der Krankenkassen
und die Ersatzkassen**

Berlin, 10. Februar 2016

**Praxisbesonderheiten Heilmittel;
Änderung durch Einführung der ICD-10-GM-2016**

Umgang mit den ICD-10-GM-Codes Z96.6- und Z96.88

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der 10. Revision des ICD-10-GM-Verzeichnisses ergibt sich zur Versorgung von orthopädischen Gelenkimplantaten nach operativen Eingriffen mit Heilmitteln eine Veränderung für die Verschlüsselung der Diagnosen. Der bis zum 31.12.2015 gültige Diagnosecode Z96.6 wurde um eine fünfte Stelle ergänzt (Z96.60 bis Z96.68). Damit kann nunmehr die konkrete Lokalisation von orthopädischen Gelenkimplantaten verschlüsselt werden.

Die Vereinbarung über bundesweite Praxisbesonderheiten nach § 84 Abs. 8 SGB V vom 12.11.2012 sieht für die Versorgung mit einem *Hüftgelenkersatz* die Z96.6 i.V.m. Z98.8 und für die Versorgung mit *Kniegelenks- und Schultergelenksprothesen* die Z96.88 i.V.m. Z98.8 als Praxisbesonderheit vor (siehe Anlage 1 der Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für Heilmittel nach § 84 Abs. 8 Satz 3 SGB V).

Änderungen für das Jahr 2016

Um den jüngsten Änderungen im ICD-10-GM-Verzeichnis gerecht zu werden, gelten rückwirkend zum 01.01.2016 für die Diagnose-Verschlüsselungen im Rahmen einer endoprothetischen Versorgung folgende ICD-10-GM-Codes als bundesweite Praxisbesonderheit:

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel			Hinweis/ Spezifikation
			Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech- und Sprach- therapie	
Z96.60	Z98.8	Vorhandensein einer Schulterprothese	EX2 /EX3	SB2		Längstens 6 Monate nach Akutereignis
Z96.64	Z98.8	Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese				
Z96.65	Z98.8	Vorhandensein einer Kniegelenkprothese				

Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §106 SGB V sind Verordnungen, die auf der Grundlage von Codierungen nach ICD-10-GM-2015 ausgestellt sind, weiterhin als Praxisbesonderheit anzuerkennen. Die übrigen Regelungen der „Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für Heilmittel nach § 84 Abs. 8 SGB V unter Berücksichtigung des langfristigen Heilmittelbedarfs gemäß § 32 Abs. 1a SGB V vom 12.11.2012“ bleiben unberührt.

Änderungen ab dem Jahr 2017

Mit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) sind sowohl Änderungen im Zusammenhang mit dem langfristigen Heilmittelbedarf (§ 32 Abs. 1a SGB V) als auch den bundeseinheitlichen Praxisbesonderheiten (neu ab 2017: „Besondere Verordnungsbedarfe“ gemäß § 106b SGB V) verbunden. Hierzu wenden sich Kassenärztliche Bundesvereinigung und GKV-Spitzenverband zu gegebener Zeit gesondert an ihre Mitglieder.

Für Rückfragen steht Ihnen bei der KBV die Abteilung Veranlasste Leistungen (uavl@kbv.de; Tel: 030 4005-1432) und beim GKV-Spitzenverband die Abteilung Arznei- und Heilmittel (heilmittel@gkv-spitzenverband.de; Tel: 030 206288-2301) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sibylle Steiner (KBV)
Dezernentin
Geschäftsbereich Ärztliche u. veranlasste Leistungen



Dr. Antje Haas (GKV-SV)
Leiterin
Abteilung Arznei- und Heilmittel